

## Kloster Lorsch und das System der Grundherrschaft

### **M 1a Die Besitzungen des Klosters am Beispiel des ehemaligen Königshofes Gernsheim**

Ich, Adalbero, [...] der demütigste Bischof des Augsburger Sprengels, [...] habe nie aufgehört, für den Wohlstand des berühmten Klosters Lorsch zu sorgen. [...] Um meines Totengedächtnisses und der Mehrung meiner Verdienste und auch der Verdienste jenes Herrn willen, der mir jene Güter geschenkt hat, erfolgt diese Übergabe. Alles, was ich an Eigentum im Orte Kernesheim [Gernsheim] im Oberrheingau infolge der kaiserlichen Schenkungsurkunde besitze, übergebe ich dem vorgenannten Kloster Lorsch, ebenfalls im Oberrheingau gelegen, in der Grafschaft des Gebhard, am Flüsschen Weschnitz, wo der Leib des seligsten Märtyrers Nazarius, wie wir fest glauben, ruht. [...]

Meine Übergabe erfolgt mit allen rechtlich und gesetzlich zum Orte gehörigen Liegenschaften, mit allem Umschwung, mit Weilern und Orten, Bauernhöfen, Gebäuden, Leibeigenen beiderlei Geschlechtes, mit Äckern, Böden, Wiesen, Wäldern, Feldern, Weiden, stehenden und fließenden Gewässern, mit Bauland und Brachland, beweglicher und unbeweglicher Habe, mit Weg und Steg, mit Fischteichen, Mühlen, Zufahrtsstraßen und Überlandstraßen, mit festgestellten und noch nicht erfassten Vermögensteilen. [...]

Es gelte dabei die Bestimmung, dass aus dem Ertrage der Güter, welche ich durch kaiserliche Entschließung erhalten und an den Hl. Nazarius weitergegeben habe, viermal im Jahr mein Gedächtnistag begangen werde. Die Leiter der heiligen Stätte, in Liebe vereinigt mit allen Mönchen, sollen bei reichlicher Zumessung von Speis und Trank mein Gedenken auch in der Kirche in ihren Gebeten getreulich feiern. [...] Aus den Erträgen von Kernesheim [Gernsheim] sollen [...] in jedem zweiten Jahr, allen dort Gott dienenden Brüdern Pelzmützen und dann, wiederum nach Auslassung eines Jahres, Chormäntel als fromme Spende zu meinem Gedächtnis ausgefolgt werden. [...] Beraten und verordnet in öffentlicher Versammlung in der Stadt Worms, [...] am 20. Mai 897. Amen.

Lorscher Codex: Urkunde 53

### **M 1b Die wirtschaftliche Bedeutung des ehemaligen Königshofes Gernsheim**

In Gernesheim [Gernsheim] finden wir 93 Tagewerke Ackerland, in Lancquata [Lorsch] 90 Tagewerke, in Rorheim (Klein-Rohrheim) 40 Tagewerke [...], außerdem noch Wiesen mit einem Ertrag von 10 Fuder [Wagenladungen] Heu, Weingüter mit einem Ertrag von 6 Fuder Wein und 1 Freien-Hufe (*huba ingenualis*), welche als Zins 1 Schwein entrichtet und an Stelle eines Ferkels 6 Pfennig, 1 Huhn und 10 Eier. Diese Freien-Hufe besorgt die Ackerarbeit, die Ernte und deren Einbringung unter Dach und Fach, die Mahd der Wiesen, die Heudarre und die Lagerung des Heues in der Scheune; sie liefert 1 Fuder Dachsindeln und 5 Fuder Brennholz und überwintert 1 Ochsen. Als Ablösung an Stelle der Fronarbeit der Frauen vergütet sie 1 Schilling [12 Pfennig] und 1 Pferd. Sie front nach Vorschrift. Die gleichen Verpflichtungen haben weitere 23 Hufen. In demselben Dorf liegen außerdem noch 30 Hörigen-Hufen (*serviles hube*). Jede einzelne gibt, wie oben, 1 Schwein, 1 Huhn, 10 Eier [...]. Jede hat in der Woche an 3 Tagen Frondienst zu leisten. Als Geldablösung an Stelle der weiblichen Fronarbeit bezahlt sie 15 Pfennig. Sie übernimmt die Winterfütterung für 1 Rind und hat Fähr- und Spanndienst als Fronarbeit nach Vorschrift zu leisten. [...] Eine Hofreite hat der Dienstmann (*ministerialis*) inne. [ca. 830-850].

Lorscher Codex: Urkunde 3671

## **M 2a Die Organisation des Grundherrschaftssystems**

[Das] klassische Grundherrschaftssystem war dadurch gekennzeichnet, dass in seinem Mittelpunkt der eigenbebaute Fronhof [Herrenhof] mit dem dazugehörigen Salland [Herrenland] stand, das durch die Arbeit des [persönlich] unfreien [= leibeigenen] Hofgesindes und mit Hilfe der [dinglich] abhängigen [= hörigen] Hufenbauern bewirtschaftet wurde. Als Hufe wird die Normalausstattung einer vom Fronhof abhängigen, aber selbständigen Bauernstelle mit Hofstatt, Ackerland und Nutzungsrechten an der Allmende [Wasser, Wald, Weide] bezeichnet. Zum Fronhofsverband [Villikation] gehörte demnach sowohl das herrschaftliche Salland als auch das bäuerliche Hufenland – ein zweigeteiltes Bewirtschaftungssystem, in dem beide Seiten durch Pflichten und Rechte eng miteinander verbunden waren. Die Villikationen der großen Grundherrschaften waren häufig so gegliedert, dass einem Oberhof Haupt- und Nebenhöfe unterstanden, die ihrerseits wieder Zentren von Fronhofswirtschaften mit abhängigen Bauernstellen bildeten. Handwerk und Handel waren gleichfalls in den Wirtschaftskreis der Grundherrschaft einbezogen. [...]

Enzyklopädie des Mittelalters Bd.1, S. 50

## **M 2b Freiheit und Unfreiheit in der Grundherrschaft**

Es ist bislang nicht hinreichend klar, ob die rechtliche Abstufung der Bauernstellen auf der persönlichen Freiheit ihrer Inhaber beruhte oder von der rechtlichen Qualität des übertragenen Bodens abhängig war. In jedem Fall aber unterstanden die Mitglieder der familia [vom Grundherrschaftsherrn abhängige Bauern und Knechte mit ihren jeweiligen Familien] der rechtlichen Gewalt des Grundherrn. [...] Unfreie Grundholden etwa konnten ihren Wohnsitz nicht frei wählen, sie waren in gewisser Weise ein Teil der Ausstattung des Ackerlandes, auf dem sie lebten. Wollte ein Grundholde heiraten, so bedurfte er der Zustimmung seines Herrn [...]. Starb ein Grundholde, so besaß der Grundherr mitunter das Recht, aus dem Stall des Verstorbenen das beste Stück Vieh an sich zu nehmen (Besthaupt) oder aus dessen Behausung den wertvollsten Gegenstand seiner Wahl (Beststück). Derartige Regelungen belegen eindeutig [...], dass Grundherrschaft eben nicht nur Herrschaft über Grund und Boden war, sondern wesentlich die Herrschaft über die Personen, die auf diesem Boden leben, einschloss.

Harald Müller: Mittelalter, S. 63

### **Arbeitsaufträge:**

1. Das Kloster Lorsch wurde durch Schenkungen reich. Erläutere am Beispiel der Schenkung des Bischofs Adalbero (M1a), was der Grund für diese Schenkungen gewesen ist.
2. Fertige mit Hilfe des Darstellungstextes (M2a) eine Skizze an, aus der die Bestandteile und die Funktionsweise einer Grundherrschaft hervorgehen.
3. Erschließe aus dem Gernsheimer Reichsurbar (M1b) die Größe des Sallandes. Liste die Abgaben und Dienste auf, zu denen die Inhaber von Freien-Hufen bzw. Hörigen-Hufen in Rorheim verpflichtet waren. Teile die Abgaben und Dienste dabei in verschiedene Kategorien ein.
4. Vergleiche die Belastungen, denen die Inhaber von Freien-Hufen bzw. Hörigen-Hufen ausgesetzt waren, und fälle unter Berücksichtigung des Darstellungstextes (M2b) ein Urteil über ihre jeweiligen Lebensbedingungen.

Arbeitskreis für Landeskunde/Landesgeschichte RP Karlsruhe